

**Bezugspreis**  
Für Halle monatlich bei postregelmäßiger  
Zuführung 1.20 Mark, vierteljährlich  
3.60 Mark, durch die Post 3.00 Mark  
ausgeschlossen Zustellungsgebühr. Be-  
stellungen werden von allen Reichs-  
postämtern angenommen. Im amtlichen  
Zeitungsbuch Verzeichnis unter  
Zeitung-Zeitungen eingetragen. Für un-  
verlangt eingegangene Manuskripte  
wird keine Gewähr übernommen.  
Nachdruck nur mit der Genehmigung der  
„Zeitung“ gestattet.  
Fernruf der Geschäftsleitung Nr. 1140,  
der Anzeigen-Abteilung Nr. 1142,  
der Bezugs-Abteilung Nr. 1133  
Telefon-Konto Leipzig Nr. 4692.

Morgen-Ausgabe.

# Zeitung

Einundfünfzigster Jahrgang.

**Anzeigen**  
werden die 7 gestrichelte Kolonnette  
oder deren Raum mit 30 Hg. berech-  
net und in anderen Annoncenstellen  
und allen Anzeigen-Verträgen ange-  
nommen. Reklamen die Zeile 1 Mt.  
Schluss der Anzeigen am 11 Uhr nachm.  
sonntags 11 Uhr, für die Sonntag-  
nummer abends 6 Uhr. Abbestellun-  
gen von Anzeigenaufträgen, soweit  
solche zulässig sind, müssen schriftlich  
erfolgen. Verschlusszeit: Halle a. S.  
Erklingt täglich zweimal  
Sonntags einmal  
Schließung und Haupt-Geschäfts-  
stelle: Halle, Dr. Deubnerstraße 17.  
Neben-Geschäftsstelle: Markt Nr. 24.

Nr. 553a.

Halle, Montag, den 26. November

1917.

## Die Entwürfe zur Neuordnung in Preußen.

Neue blutige Niederlagen der Engländer.

### Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bestimmt:

§ 1. Wahlberechtigt zum Hause der Abgeordneten ist jeder Preuze, der die Staatsangehörigkeit seit wenigstens drei Jahren besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat, in der preussischen Gemeinde, in der er seit einem Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, tritt der Wahlbezirk an die Stelle der Gemeinde.

Jeder Wähler darf nur an einem Orte wählen. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Wahlberechtigung zum Wählen.

§ 2. Ausgeschlossen vom Rechte zu wählen sind Personen:

1. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt,
3. die der bürgerlichen Ehrenrechte entbehren,
4. denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgeht
5. die unter Polizeiaufsicht stehen,
6. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Als Armenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

- a) dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Pflege oder Unterbringung in Krankheitsfällen,
- b) einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege.

§ 3. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 4. Für die Voraussetzungen der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt maßgebend, mit dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt.

§ 5. Jeder Wahlbezirk wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenzufallen sollen. Jedoch können große Gemeinden in mehrere Stimmbezirke geteilt, sowie kleine Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zu einem Stimmbezirke vereinigt werden.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die Gutsbezirke gleich.

§ 6 bis 7 regeln die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten.

§ 8. Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

§ 9. Die Abgeordneten gehen aus unmittelbaren Wahlen hervor.

§ 10. Wähler zum Abgeordneten ist jeder Preuze, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, nicht gemäß § 2 vom Rechte zu wählen ausgeschlossen ist und seit wenigstens drei Jahren preussischer Staatsangehöriger ist.

§ 11 bis 13 handeln von der Festsetzung des Wahltags, der Ernennung des Wahlkommissars, der Wahlvorsitzer und der Wahlvorstände.

§ 14. Die Wahlen erfolgen durch direkte Stimmabgabe. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15. Ein oder mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat der Wähler auf dem Stimmzettel anzugeben, wen er für die erste, zweite oder eine folgende Abgeordnetensitze wählt. Hat er dies unterlassen, so ist die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel maßgebend.

§ 16. Der Zutritt zum Wahllokale steht jedem Wahlberechtigten offen. Es dürfen jedoch dabei außer den durch das Wahlgesetz bedingten Beratungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes keine Beratungen oder Ansprachen stattfinden oder Beschlüsse gefasst werden.

Der Wahlvorstand ist befugt, jede Person, welche die Ruhe oder Ordnung der Wahlhandlung stört, aus dem Wahllokale zu entfernen. Doch ist ihr zuvor Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimme zu geben.

§ 17. Unter Verwahrung oder Vorbehalt abgegebene Wahlstimmen sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlstimmen entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Abgeordnetenhauses der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorsitzers den Ausschlag.

§ 18. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar innerhalb einer Woche nach dem Wahltermine jedes bis zwölf Wähler, die ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, und einen Wähler als Schriftführer, der Beamter sein darf, zu einem Wahlausschusse. Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses sind vorher öffentlich bekannt zu machen. Der Zutritt steht jedem Wahlberechtigten offen.

### Amtlicher Bericht der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 25. November.

Westlicher Kriegsjahresausblick.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern steigerte sich der Stellungskampf am Nachmittage zwischen dem Houthouster Wald und Randvoorde zu großer Stärke. Ein englischer Vorstoß an der Straße Ypern-Menin scheiterte.

Auf dem Salafschelde südwestlich Cambrai spielten sich heftige, aber nur örtlich begrenzte Kämpfe ab. Gegen Truppen der Engländer stürzte sich die 1. Infanteriedivision der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Ihre Verluste waren besonders schwer. Im Gegenstoß gemachten unsere Truppen mehrere hundert Meter nach vorwärts Raum.

Nach heftiger Gegenwehr gelang es dem Feind am Abend Dorf und Wald Bouillon an. Unter dem Schutze von Nebelwolken drang er bis zum Dorfe vor. Die zum Gegenstoß angeordneten Gendarmeregimenter waren in erbittertem nächtlichen Kampfe mit blanker Bajonette dem Feinde in seine Auspostenstellung zurück, während pommerde Grenadiere am Rande des Waldes jeden feindlichen Versuch zum Scheitern brachten.

Nach Mitternacht erfolgte ein neuer Versuch des Feindes, den Ort Bouillon zu erobern. Dieser Versuch scheiterte. Die Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Truppen der Franzosen blieben fast auf der ganzen Front ruhig. Die Stellungskämpfe nahmen an unserer linken Seite, der Westfront und Menninereferenzen war im Besonderen nördlich von Craonne, in mehreren Abschnitten der Champagne und auf dem östlichen Mosauer Gebiete. Einige Stimmtrupps brachten von gelungenen Unternehmungen mittels von Beaumont zahlreiche Gefangene ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Deftlich von St. Mihiel und namentlich im Sundgau verkehrte Artillerie und Minenwerfer. Am Walde von Ypermont und beim Armezweiler wurden kürzere französische Vorstöße abgewiesen.

Deftlicher Kriegsjahresausblick

und

mazedonischen Front

nichts Besonderes.

Italienische Front.

Italienische Angriffe zu beiden Seiten des Brenia-Tales und gegen den Mt. Peliccia brachen vor unseren Linien zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

### Der Bundesratsauschuss über das russische Waffenstillstandsangebot.

B. W. München, 25. Nov. Der Bundesratsauschuss für auswärtige Angelegenheiten wird unter dem Vorbehalt des neuen bayerischen Militärpräsidiums u. d. d. am kommenden Dienstag in Berlin zusammenzutreten. Der Anlauf in dieser Beratung über die politische Lage dürfte in dem nächsten Anlauf eines Waffenstillstandes zu liegen sein.

§ 19. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller im Wahlbezirke für die Abgeordnetensitze abgeordneten gültigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.

Erhält sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, bei dieser Wahl ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl geliebten Kandidaten fällt, ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20. Wer zum Abgeordneten gewählt ist, muß dem Wahlkommissar spätestens eine Woche nach Aufstellung der Wahlberechtigten erklären, ob er die Wahl annimmt oder ablehnt.

Gibt er eine Erklärung nicht oder unter Verwahrung oder Vorbehalt ab, so gilt dies als Ablehnung.

§ 21 regelt die Verpflichtung zur Annahme des Ehrenamtes als Wahlvorsitzer, Schriftführer, Wähler im Wahlvorstande oder Mitglied des Wahlausschusses.

§ 22. Die Rollen der Druckformulare zu den Wahlprotokollen und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken trägt der Staat; die übrigen Rollen des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 23. Die näheren Vorschriften zur Ausführung der §§ 1 bis 22 erläßt das Staatsministerium in einer Wahlordnung.

§ 24. Die Wahlbezirke bestehen aus einem oder mehreren Stadt- oder Landkreisen. Größere Kreise können in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

### Die Abgrenzung der Wahlbezirke

und die Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke bleiben gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben bestehen:

1. § 5 des Gesetzes über die Erweiterung der Stadtbezirke Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden vom 27. März 1913 wird aufgehoben.
2. Die in der Anlage verzeichneten Wahlbezirke erhalten je einen weiteren Abgeordneten.
3. Beträgt die Zahl der auf eine Abgeordnetensitze eines Wahlbezirks entfallenden Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 250 000, so tritt bei der nächsten allgemeinen Wahl für jede weiteren angefangenen 250 000 Einwohner je ein neuer Abgeordneter hinzu. Im übrigen erfolgt eine Veränderung in der Abgrenzung der Wahlbezirke oder in der Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke durch Gesetz.

§ 25. Die vorstehenden Vorschriften treten an die Stelle der Artikel 69, 70, 71, 72, 74 Abs. 1 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Artikel 115 der Verfassungsurkunde tritt außer Kraft. Alle dieses Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Bestimmungen des Gesetzes sind dem Reichsanzeiger und dem Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

### Die Vermehrung der Abgeordnetenmandate.

Die in § 24 erwähnte Anlage zählt folgende Wahlbezirke auf, in denen eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten (um je einen) erfolgt.

1. Potsdam Nr. 9 (Kr. Teltow, Kr. Beesow-Storkow, Stadt Wilmersdorf). Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: 3.
2. Potsdam Nr. 10 (Stadt Charlottenburg) 2 Abg.
3. Potsdam Nr. 11 (Stadt Schöneberg, Stadt Neukölln) 2 Abg.
4. Duppeln Nr. 5 (Kr. Tarnowitz, Kr. Beuthen) 2 Abg.
5. Duppeln Nr. 11 (Kr. Katowitz, Kr. Hünneburg) 2 Abg.
6. Schleswig Nr. 14 (Kr. Borchesholm, Stadt Kiel, Stadt Neumünster) 2 Abg.
7. Auenberg Nr. 10 (Kr. Bochum, Stadt Bochum, Stadt Herne) 2 Abg.
8. Auenberg Nr. 11 (Kreis und Stadt Gelsenkirchen) 2 Abg.
9. Köln Nr. 1 (Stadt Köln) 3 Abg.
10. Düsseldorf Nr. 5 (St. Duisburg, St. Oberhausen) 2 Abg.
11. Düsseldorf Nr. 13 (Stadt Essen) 2 Abg.
12. Düsseldorf Nr. 15 (Kr. Dunsleben, Kr. Wilhelm a. d. Ruhr, Stadt Hamborn) 2 Abg.

### Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammensetzung des Herrenhauses

enthält u. a. folgende Bestimmungen:

#### Die Zusammensetzung des Herrenhauses.

§ 1. Das Herrenhaus besteht aus Mitgliedern, welche von dem Könige nach Maßgabe der §§ 2 bis 26 berufen werden.

§ 2. Mitglieder des Herrenhauses auf Lebenszeit sind diejenigen Prinzen des königlichen Hauses und des kaiserlichen Hauses von Hohenzollern, die nach erreichter Volljährigkeit von dem Könige berufen werden.

#### Die Bevorzugten.

§ 3. Auf Grund von Präsentation werden auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen folgende Personen aus der Zahl der nach der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1864 zu erbliden Mitgliedern zu rufen, und zwar

1. zehn Mitglieder als Vertreter der normalen reichsherrlichen Häuser,
2. vierundzwanzig Mitglieder als Vertreter der Fürsten, Grafen und Herren,
3. sechsundzwanzig Mitglieder als Vertreter der mit erblicher Berechtigung dem Herrenhause anverwandten Personen und der mit dem Präsentationsrechte begünstigten Geschlechter.

Die Präsentationsberechtigung der Städte, des alten Grundbesitzes und der Großunternehmungen.

§ 4. Auf Grund von Präsentation werden ferner in das Herrenhaus berufen:

